

Hallenbenutzungsordnung

für die

HOHENKRÄHENHALLE

§ 1 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Stadt Singen (Hohentwiel) stellt Singener Vereinen, Schulen, Institutionen etc. die Hohenkrähenhalle im Stadtteil Schlatt unter Krähen für gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltung zur Verfügung.
- (2) Vor der Überlassung für Veranstaltungen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (3) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgelttafel.

§ 2 Widmung, Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen des von der Stadt Singen Beauftragten stets Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung, Ausschluss

- (1) Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung oder gegen ergangene Anordnung verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
- (3) Verkauf von Waren aller Art – Ausgenommen Speisen und Getränke in veranstaltungsüblichen Rahmen – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Sondererlaubnis der Stadt zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der sofortige Abbruch der Veranstaltung verfügt werden.

§ 4 Antrag, Vertragsschluss, Kündigung

- (1) Die Überlassung der Halle erfolgt nur durch Abschluss eines Vertrages. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Der wöchentliche Übungsbetrieb richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.
Die Stadt kann die Überlassung der Halle von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions abhängig machen.
- (2) Der Antrag auf Überlassung für Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Der Antrag muss Angaben enthalten über:
 - a) Art der Veranstaltung,
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - c) den Veranstalter und den verantwortlichen Leiter (von Gruppen und Vereinen ist ein bevollmächtigter Vertreter anzugeben),
 - d) die Anschlusswerte der elektrischen bzw. elektronischen Geräte,
 - e) die beanspruchten Räume und Einrichtungen,
 - f) die Dekorationen die verwendet werden (Beschreibung).

Soweit erforderlich, sind zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen (z.B. Wirtschafterlaubnis, Sperrzeitverkürzung ,GEMA) vom Benutzer vorzunehmen bzw. beantragen.

- (4) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, bzw. die sofortige Räumung der Halle zu veranlassen,
 - a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, öffentlichen Notstand, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist; hierzu gehören auch dringende Bauarbeiten.
 - b) Wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
 - c) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt bzw. hinterlegt worden ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Benutzung

Die Benutzung der Hallen und der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen etc. durch die zugelassenen Benutzer ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von Beschäftigten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt soweit der Schaden nicht von Bediensteten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete, soweit der Schaden von diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen (Vorlage der Versicherungspolice und/oder der Prämienzahlung), dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Übergabe und Behandlung

- (1) Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel geltend gemacht werden.

- (2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich zu melden.
- (4) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vorgesehene Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutritt.

§ 8 Besucherzahl

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach den Bestuhlungsplänen zulässige Besucherzahlen nicht überschritten wird.
Er haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
- (2) Der Benutzer hat durch Zählen sicherzustellen, dass nur die zulässige Zahl der Besucher bei einer Veranstaltung in der Halle anwesend ist.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Hallen und auf den dazugehörenden Grundstücken wird vom dem Ortsvorsteher/-in und in Abwesenheit vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter ausgeübt. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen des Übungsbetriebes wird den Übungsleitern das Hausrecht dann zugestanden, wenn der Ortsvorsteher/-in, ein Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter nicht erreichbar ist.
- (3) Bei öffentlichen Versammlungen übt das Hausrecht der Versammlungsleiter aus. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Anordnungen der Stadt auf der Grundlage der Versammlungsstättenverordnung gehen vor.

§ 10 Brandwache, Rettungsdienst

Es ist Sache des Benutzers, sich rechtzeitig um die Einschaltung von Feuerwehr und Rettungsdienst für die Sicherung etwa notwendiger Brandwachen und Sanitätsbereitschaften zu kümmern.

§ 11 Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten.

- (2) Die Halle muss nach Eintritt der Sperrstunde unverzüglich geräumt werden. Die Aufräumarbeiten dürfen nach Ende der Veranstaltung noch durchgeführt werden.

§ 12 Küchenbenutzung

Die Überlassung der Küche mit den darin befindlichen Geräten erfolgt durch den Abschluss eines separaten Überlassungsvertrages zwischen dem Eigentümer und Nutzer; Abwicklung über die Verwaltungsstelle.

Regelung der Einzelheiten mit einem gesonderten Überlassungsvertrag über die Verwaltungsstelle.

§ 13 Reinigung, Räumung

- (1) Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu überprüfen, zu reinigen und die Abfallbehälter zu leeren.
- (2) Der Boden der Küche ist nach Gebrauch nass aufzuwischen. Dies gilt auch für Schränke und ggf. für die Wände. Während der Bewirtung ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen.
- (3) Die Halle ist nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Nach den Veranstaltungen sind die Böden besenrein zu übergeben.
- (4) Bei einer Verschmutzung der in Anspruch genommenen Halle und/oder Einrichtungsgegenstände, die eine unverzügliche Nachreinigung erfordern, wird diese vom Hausmeister im notwendigen Umfang veranlasst. Wird eine eventuelle Nachreinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser die Kosten der Nachreinigung zu erstatten.
- (5) Stühle und Tische sind vor dem Einräumen nass abzuwischen und von Verschmutzungen zu befreien.
- (6) Werden die Hallen oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Stadt die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Der Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 14 Abfallbeseitigung, Umweltschutz

- (1) Plastikgeschirr- und besteck, Pappteller, Plastikgetränkebecher etc. (Einweggeschirr) darf bei Veranstaltungen nicht ausgegeben werden. Tischdecken aus Papier dürfen verwendet werden.

- (2) Die in den Hallen bereitgestellten Müllbehälter zur Mülltrennung sind entsprechend zu benutzen. Reichen die vorhandenen Müllbehälter nicht aus, so sind für die Abfallbeseitigung die zur Verfügung gestellten Bänderolen und Restmüllsäcke zu verwenden.
- (3) Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Strom ist seitens der Benutzer zu achten.

§ 15 Garderobe

- (1) Die Garderobe wird dem Benutzer zur Verfügung gestellt; die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Eine Garderobenversicherung besteht nicht.
- (2) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände können außer beim Fundamt auch beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 17 Werbung

Werbung darf in den Hallen und auf den Grundstücken nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 18 Parken

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrten zu den Haupteingängen sind als Rettungszufahrt freizuhalten.
- (2) Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden notfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Die Überwachung der Parkregelung ist Sache der Benutzer.

§ 19 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z. B. für Tierschauen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung innerhalb des abzuschließenden Mietvertrages.

§ 20 Hallenbuch

Die Benutzer der Halle haben jede Benutzung im aufliegenden Kontrollbuch durch die verantwortliche Person zu dokumentieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet die Hallenbenutzung (Veranstaltungen und Übungsbetrieb) in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und ggf. Schadensverursacher namentlich einzutragen.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.
- (2) Das Grillen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen o. ä. in der Halle ist strikt untersagt.
- (3) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, sodass im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Notausgänge sind entsprechend den Bestuhlungsplänen immer freizuhalten.
- (4) Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, u. ä.) dürfen nur von Beauftragten oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich von den Hausmeistern bedient.
- (5) Für Veranstaltungen, die eine Energieversorgung (Strom) benötigen, welche über die zur Verfügung gestellten Anschlusswerte hinausgeht, ist vom Benutzer beim örtlich zuständigen Energieversorger die benötigte Mehrleistung auf eigene Kosten installieren zu lassen und den Mehrbedarf mit diesem separat abzurechnen. Für eventuell daraus entstehende Schäden haftet der Benutzer.

Sportbetrieb

§ 22 Belegung und Teilnehmer

- (1) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen so wie während der Schulferien ist die Halle für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Der von der Stadt aufgestellte Belegungsplan ist genau einzuhalten. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Änderungen können nur schriftlich getroffen werden.
- (3) Die Belegung der Halle durch die Schulen richtet sich grundsätzlich nach den planmäßig vorgeschriebenen, notwendigen Unterrichtsstunden. Der für die Belegung der Halle erforderliche Stundenplan ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Beginn jedes neuen Schuljahres vorzulegen. Fallen Unterrichtstage oder Unterrichtsstunden aus, ist der zuständige Hausmeister zu informieren, damit die technischen Einrichtungen optimiert werden können.
- (4) Die Vereine nutzen die Halle zu den festgelegten Zeiten im Belegungsplan.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt andere Übungs- oder Benutzungszeiten festlegen.

§ 23 Übungsleiter und Aufsichtspersonen

- (1) Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtsführende Person anwesend sein. Die Benutzung der Halle für den Vereinssport ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Halle während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.
- (3) Die Übungsleiter haben die zum Gebrauch vorgesehenen Turn- und Sportgeräte vor und nach jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel in den Hallen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

Dem Benutzer/ Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung,

insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

§ 24 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Bei Sportbetrieb in der Halle dürfen die Sportböden nur mit geeigneten Sportschuhen, mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind nicht gestattet. Die Benutzung der Hallen mit Schuhen mit Noppen, Stollen, Spikes oder ähnlichem ist strikt verboten.
- (2) Bei Benutzung von Sportgeräten sind diese durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat so zu erfolgen, dass die zeitlich und räumlich „benachbarten“ Übungseinheiten nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Der Stadt ist unverzüglich zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und andere zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Fall gestattet. Das Verbringen von Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen außerhalb der Halle, bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- (4) Beim Ballspielen sind zum Schutz der Halle und der Sportler die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (Schutznetz, Aufbau der Prallwände etc.) zu beachten.
- (5) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten (§5 Absatz 2) geschlossen werden können.
- (6) Bei der Verwendung von Kleinfeldtoren ist darauf zu achten, dass diese von den Benutzern ordnungsgemäß verankert werden und die Standsicherheit überprüft wird.
- (7) Auf den Bühnen sind Ballspiele verboten. Die Bühnenvorhänge dürfen nicht als Raumtrennung benutzt werden.
- (8) Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Schul- und Vereinsnutzung ist nicht gestattet. Während dieser Nutzung ist auch das Rauchen in der Halle nicht gestattet.

§ 25 Fremdgeräte

- (1) Die Aufstellung oder Unterbringung vereinseigener Gerätschaften kann gestattet werden, sofern der dafür notwendige Platz vorhanden ist. Über die Aufstellung oder Unterbringung entscheidet die Stadt durch Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 26 Vermarktung für Sportzwecke

Die Vermarktung erfolgt ausschließlich durch die Stadt

§ 27 Rauchverbot, Verzehrverbot

Während den Sportveranstaltungen und des Übungsbetriebs ist in der Halle und auf der Tribüne das Verzehren von Speisen und Getränken und das Rauchen verboten.

§ 28 Harzverbot

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu verwenden.

Mehrzweckveranstaltungen

§ 29 Mietvertrag

Die Überlassung der Halle für Mehrzweckveranstaltungen geschieht ausschließlich durch Abschluss eines Mietvertrages. Andere, als die gemieteten Räume, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

§ 30 Veranstaltungsleiter

Dem Benutzer/Veranstaltungsleiter obliegen folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der Sperrzeit,
- d) die rechtzeitige Beantragung der Sperrzeitverkürzung und Wirtschaftserlaubnis,
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- f) die Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

§ 31 Nutzung

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Beauftragten/Veranstaltungsleiter geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
- (3) Das Be- und Entstuhlen, sowie das ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Benutzers. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (4) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, dass sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen.

§ 32 Dekorationen, Proben

- (1) Dekorationen, Aufbauten u. ä. dürfen nur nach Absprache mit der Stadt angebracht werden. Termine für Vorbereitungszeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- (2) Die Dekorationen müssen aus feuerfesten Material bestehen. Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften sind strikt zu beachten.
- (3) Proben für Veranstaltungen werden nach Absprache mit den betroffenen Benutzern eingeräumt. Dabei sollte der Probetrieb (Hauptprobe) nicht stets auf den gleichen Tag gelegt werden, um möglichst gleichmäßig alle Vereine mit dem Probetrieb zu belasten.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Dekorationen unverzüglich vom Benutzer zu entfernen.

Sonstige Nebenbestimmungen

§ 33 Benutzung der Nebenräume

Die Nebenräume werden den Vereinen überlassen. Hier gelten für die Belegung die gleichen Regeln wie für die Hallen.

§ 34 Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Singen Hohentwiel, den 15.12.2006

Oliver Ehret
Oberbürgermeister